

## 959. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2017: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 959. Sitzung am 7. Juli 2017, 115 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Senatorin Prüfer-Storcks vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

### A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

- TOP 1a**            Gesetz zur Änderung des **Grundgesetzes (Artikel 21)**
- TOP 1b**            Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der **Parteienfinanzierung**
- TOP 1a**            Das mit 2/3 Mehrheit zustimmungspflichtige Gesetz geht auf eine Initiative des Bundesrates aus dem März 2017 zurück, mit der ein Hinweis des BVerfG zum Urteil über das NPD-Verbot aufgegriffen wurde. Das BVerfG hatte sich in seinem Urteil zwar gegen ein Parteiverbot der NPD ausgesprochen, dabei allerdings festgestellt, dass die Ziele der NPD und das Verhalten ihrer Anhänger gegen die Menschenwürde und den Kern des Demokratieprinzips verstoßen. Ein Verbot ist lediglich an ihrem politischen Misserfolg und der derzeit geringen politischen Einflussnahme gescheitert. Das BVerfG hatte in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass neben dem Parteiverbot weitere, abgestufte Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung vorhanden seien. In diesem Sinne soll mit dem Gesetz ein Ausschluss politischer Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung ermöglicht werden, wobei eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung alleinige Tatbestandsvoraussetzung sein soll. Auf die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs soll es ausdrücklich nicht ankommen. Im Falle des Ausschlusses sollen auch die steuerlichen Privilegien für die Parteien und für Zuwendungen an diese Parteien entfallen. Insbesondere mit Blick auf die Chancengleichheit politischer Parteien muss jeder Verdacht, ein Ausschluss erfolge aus politischen Motiven, schon im Ansatz vermieden werden. Daher sei es sachgerecht, das BVerfG mit Entscheidungen über den Ausschluss von Parteien von der staatlichen Finanzierung zu befassen. Im Grundgesetz werden entsprechende Absätze in dem Artikel, der Grundlage für das Gesetz über die politischen Parteien ist, ergänzt.
- TOP 1b**            Mit dem zustimmungspflichtigen Begleitgesetz sollen die erforderlichen Änderungen u.a. im Bundesverfassungsgerichtsgesetz und dem Parteiengesetz vorgenommen werden. Für die Entscheidung des BVerfG über den Ausschluss einer Partei von der staatlichen Finanzierung wird ein neues Verfahren geschaffen. In dem Paragraphen des Parteiengesetzes, in dem bislang nur die Rechtsfolgen eines Parteiverbots geregelt waren, wird ein neuer Satz zum Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung ergänzt. Außerdem werden die entsprechenden Gesetze geändert, um auch den Wegfall der steuerrechtlichen Begünstigungen umsetzen zu können.

Der Bundesrat hat der Grundgesetzänderung einstimmig zugestimmt.

Dem Begleitgesetz hat der Bundesrat einstimmig zugestimmt und in einer EntschlieÙung aller Lander seine Auffassung bekraftigt, dass die NPD verfassungsfeindliche Ziele verfolge und daher von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden musse. Der Bundesrat werde die Voraussetzungen dafur schaffen, dass das Verfahren zugig eingeleitet werden kann und dabei einen gemeinsamen Antrag mit Bundestag und Bundesregierung anstreben.

**TOP 2** Gesetz zur Starkung der betrieblichen Altersversorgung und zur anderung anderer Gesetze (**Betriebsrentenstarkungsgesetz**)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll die betriebliche Altersversorgung insbesondere fur Beschaftigte in kleinen und mittleren Unternehmen gestarkt werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Sozialpartner kunftig reine Beitragszusagen vereinbaren und damit Arbeitgeber von Haftungsrisiken fur Betriebsrenten entlasten konnen. Daneben wird ein Steuer-Fordermodell fur Geringverdiener eingefuhrt. Bei der Riesterrente wird die jahrliche Grundzulage auf 175 Euro angehoben. In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der erganzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfursorge bleiben freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten kunftig bis zu 202 Euro anrechnungsfrei. Zudem werden Arbeitgeber ab 1.1.2019 verpflichtet, zunachst bei neuen und ab dem Jahr 2022 auch bei alten Vereinbarungen, die bei der Entgeltumwandlung ersparten Sozialversicherungsbeitrage in pauschalierter Form an die Beschaftigten oder die Versorgungseinrichtungen weiterzureichen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

**TOP 3** Gesetz uber den Abschluss der Rentenuberleitung (**Rentenuberleitungs-Abschlussgesetz**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz wird die Grundlage fur ein einheitliches gesamtdeutsches Rentenrecht geschaffen. Die Angleichung der Rentenwerte in Ost und West soll ab dem 1.7.2018 in sieben Schritten erfolgen, bis der Rentenwert Ost zum 1.7.2024 100 Prozent des Rentenwertes West erreicht hat. Zudem ist eine Vergleichsprufung vorgesehen, die gewahrleistet, dass die Rentenangleichung entsprechend der Lohnentwicklung Ost erfolgt, wenn diese hoher ausfallt als die im Gesetz vorgesehenen Angleichungsschritte. Auch die Bewertung der Arbeitsentgelte wird angepasst. Die BezugsgroÙe Ost und die Beitragsbemessungsgrenzen Ost werden ebenfalls in sieben Schritten, beginnend ab dem 1.1.2019, an die Hohe des jeweiligen Westwerts angeglichen und damit zum 1.1.2025 den Westwert erreichen. Der Hochwertungsfaktor, der den Abstand der Durchschnittsentgelte in Ost und West abbildet, wird entsprechend abgesenkt, sodass die Hochwertung der Verdienste in den neuen Bundeslandern ab dem 1.1.2025 entfallt. Die Rentenanpassung wird aus Beitrags- und ab 2022 anteilig aus Steuermitteln finanziert. Zudem wird das DRK-Gesetz geandert. Um das Modell der Gestellung von DRK-Schwestern weiterhin zu ermoglichen, soll die Regelung im Arbeitnehmeruberlassungsgesetz zur uberlassungshochstdauer nicht angewendet werden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine EntschlieÙung gefasst, mit

der das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz begrüßt wird. Es wird anerkannt, dass durch die Vergleichsprüfung sichergestellt werde, dass die Rentenanpassung in Ostdeutschland nicht hinter der realen Lohnentwicklung zurück bleibt. Ferner wird in der EntschlieÙung auf Maßnahmen hingewiesen, mit denen die Folgen des Wegfalls der Höherwertung der ostdeutschen Entgelte kompensiert werden können.

**TOP 5** Gesetz zur Änderung des **Bundesversorgungsgesetzes** und anderer Vorschriften

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden aufgrund der in der Sozialhilfe zum 1.4.2017 vorgenommenen Erhöhung der Vermögensschonbeträge durch die Zweite VO zur Änderung der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII auch die Vermögensschonbeträge im Bereich der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetzes erhöht, um eine Schlechterstellung der Betroffenen in der Kriegsopferfürsorge gegenüber den SGB XII- Leistungsbeziehern zu vermeiden. Mit dem Gesetz werden zudem zahlreiche Vorhaben außerhalb des Versorgungsrechts auf den Weg gebracht, unter anderem die Einführung eines Fingerabdruck-Scans zur Aufdeckung von Sozialleistungsbetrug im Asylbewerberleistungsgesetz, die Übernahme der EU-Datenschutz-Grundverordnung in deutsches Recht, die Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft und die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. Zudem hat er mit den Stimmen Hamburgs eine EntschlieÙung gefasst, dass die kurzfristige Ergänzung des Gesetzgebungsverfahrens um umfangreiche bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen nicht geeignet sei, den Ländern eine umfassende Beteiligung zu ermöglichen und ihre Mitwirkungsrechte umfassend wahrzunehmen.

**TOP 13** Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (**Pflegeberufereformgesetz** - PflB-RefG)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll die Ausbildungsreform den Pflegeberuf an neue Anforderungen anpassen und wieder attraktiver machen, um dem aktuellen Pflegenotstand insbesondere in der Altenpflege zu begegnen. Vorgesehen ist daher die Ausbildung in der Altenpflege, der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege in einer zweijährigen generalistischen Ausbildung zu vereinen. Im Anschluss an die zwei Jahre entscheiden die Auszubildenden, ob sie ihren Schwerpunkt in der Gesundheits-, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege setzen möchten. Diese Option besteht zumindest für einen Übergangszeitraum von sechs Jahren.

Mit der Reform entfällt das bislang in manchen Ländern noch erhobene Schulgeld. Voraussetzung für eine Pflegeausbildung ist ein mittlerer Schulabschluss oder ein Hauptschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung. Neu eingeführt wird eine Pflegeausbildung an Hochschulen. Das Studium dauert drei Jahre und soll unter anderem vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft vermitteln.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt.

**TOP 18**      Gesetz zur **Bekämpfung von Kinderehen**

In dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz ist vorgesehen, dass das Ehemündigkeitsalter ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt wird. Eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe soll aufhebbar sein, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Die Eheschließung einer Person, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unwirksam. Ferner sieht das Gesetz einen Ausschluss der Aufhebung der Ehe durch das Gericht vor, wenn der minderjährige Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, die Fortsetzung der Ehe bestätigt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

**TOP 19**      Gesetz zur Reform der **Straftaten gegen ausländische Staaten**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll § 103 StGB (Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten) abgeschafft werden. Das Gesetz tritt 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang am 10.3.2017 Stellung genommen und gefordert, dass die Abschaffung der sog. Majestätsbeleidigung – wie in dem eigenen Gesetzesantrag des Bundesrates, dessen Einbringung am 16.12.2016 beschlossen wurde, sofort in Kraft treten solle. Diese Forderung wurde weder von der Bundesregierung noch vom Bundestag aufgegriffen. Der Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzesentwurf, der sich für das sofortige Inkrafttreten ausspricht, in seiner Sitzung vom 1.6.2017 abgelehnt. Den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf, der erst 2018 in Kraft tritt, hat er in der gleichen Sitzung hingegen einstimmig angenommen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

**TOP 28**      Gesetz zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz enthält Anpassungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik und im deutschen Naturschutzrecht ergeben. Anlass der Änderungen sind zum einen Anpassungsbedarf auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung, zum anderen die Beseitigung von Regelungslücken und Klarstellungen für den Vollzug. So wird für die Einrichtung des Biotopverbundes durch die Länder angesichts der Bedeutung der angestrebten Ziele eine Umsetzungsfrist bis 2027 eingeführt. Zudem werden Detailregelungen in den Bereichen Naturparks, Höhlen und naturnahe Stollen vorgenommen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

**TOP 97** Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren **Ausgestaltung des Strafverfahrens**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz beinhaltet zum einen die geplante umfassende Reform der Strafprozessordnung. Aufgenommen in das Gesetz wurde außerdem ein ursprünglich gesonderter Gesetzesentwurf aus dem Bereich des Straf(verfahrens-)rechts, wozu insbesondere die Ergänzung des Katalogs der strafrechtlichen Sanktionen um die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots bei allen Straftaten – nicht nur bei solchen, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen – zählt. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat um Prüfung gebeten, ob die DNA-Untersuchungen an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmten Spurenmaterial um die Zulässigkeit der Feststellung äußerlich erkennbarer Merkmale erweitert werden sollte. Bislang befindet sich die Überarbeitung dieser Vorschriften noch in der Prüfung und wurde nicht mit aufgenommen. Hinzugefügt wurde im Bundestag jedoch die Rechtsgrundlage für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ). Diese bedeutet den Mitschnitt von laufenden Kommunikationsvorgängen, zum Beispiel von WhatsApp-Nachrichten, bevor sie verschlüsselt werden. Neu geschaffen wurde eine Rechtsgrundlage für die sog. Online-Durchsuchung. Diese umfasst das Auslesen von Telefonen und Computern inklusive aller gespeicherten Daten.

Der Bundesrat hat bei Enthaltung Hamburgs beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

**TOP 98** Gesetz zur **strafrechtlichen Rehabilitierung** der nach dem 8. Mai 1945 **wegen** einvernehmlicher **homosexueller Handlungen verurteilten Personen** und zur Änderung des **Einkommensteuergesetzes**

Das zustimmungspflichtige Gesetz dient der strafrechtlichen Rehabilitierung von Personen, die nach 1945 in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden. Ihnen soll der Strafmakel genommen werden, weil das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechtswidrig ist. Davon ausgenommen sind Verurteilungen wegen sexueller Handlungen, die auch unter Heterosexuellen strafbar sind oder waren. Dies sind insbesondere Handlungen mit Kindern und unter Missbrauch von Abhängigkeiten.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

**TOP 100** ... Gesetz zur Änderung des **Strafgesetzbuches** - **Wohnungseinbruchdiebstahl**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz soll die strafrechtliche Verfolgung des Wohnungseinbruchdiebstahls verschärfen. Der Wohnungseinbruchdiebstahl in dauerhaft genutzte Privatwohnungen wird zu einem Verbrechen (Strafrahmen: ein Jahr bis zehn Jahre Freiheitsstrafe statt wie bisher sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe) heraufgestuft, ferner der minder schwere Fall bei entsprechenden Taten gestrichen. Dadurch ist eine Strafrahmensenkung auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren ausgeschlossen; Wohnungseinbrüche führen dadurch immer zu einer Frei-

heitsstrafe. Im Rahmen der Ermittlungen soll zukünftig auch auf sogenannte retrograde Standortdaten („Vorratsdaten“) zurückgegriffen werden können. Schließlich besteht künftig die Möglichkeit für den Geschädigten, sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anzuschließen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

#### TOP 102

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (**Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG**)

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz bedeutet eine umfassende Reform der urheberrechtlichen Vorschriften über die gesetzlich erlaubten Nutzungen für Wissenschaft und Unterricht. Jede Nutzergruppe soll künftig auf eine Vorschrift zurückgreifen können, die möglichst präzise Art und Umfang der erlaubten Nutzung bestimmt. Die entsprechenden Regelungen sind in einem neuen Unterabschnitt gebündelt, welcher die Vorschriften zu den erlaubnisfreien Nutzungen (Schranken) für Unterricht, wissenschaftliche Forschung und Institutionen wie etwa Bibliotheken, Archiven und Museen sowie das sogenannte Text und Data Mining erfasst. Für (nicht-kommerzielle) Zwecke des Unterrichts sowie der wissenschaftlichen Forschung sollen künftig einheitlich 15 Prozent eines Werkes genutzt werden dürfen; bislang war insofern meist die Nutzung "kleiner Teile" erlaubt. Werke geringen Umfangs, wie etwa Gedichte oder Liedtexte, sowie vergriffene Werke sollen vollständig genutzt werden dürfen.

Auf Betreiben des Bundestages sollen die Bildungs- und Wissenschaftsschranken zunächst nur fünf Jahre gelten und werden nach vier Jahren evaluiert. Darüber hinaus hat der Bundestag den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in weiteren Aspekten geändert und dabei auch Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen. Hierzu gehört die Beibehaltung des so genannten "Schulfunkparagrafen". Auch die Tatsache, dass Bibliotheken und Archive Vervielfältigungen durch Dritte vornehmen lassen können, geht auf Anregungen des Bundesrates zurück.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

#### TOP 103

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (**Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG**)

Ziel des nicht zustimmungspflichtigen Gesetzes ist es, der zunehmenden Verbreitung sogenannter Hasskriminalität, strafbarer Falschnachrichten sowie sonstiger strafbarer Inhalte in sozialen Netzwerken wirksamer zu begegnen, um die damit verbundenen Gefahren für das friedliche Zusammenleben und die freie, offene und demokratische Gesellschaft abzuwenden. Zu diesem Zweck sollen die Anbieter großer soziale Netzwerke mit Meinungsmacht zur Einführung eines effektiven, transparenten Beschwerdemanagements verpflichtet werden, um eine schnelle und umfassende Bearbeitung einschlägiger Beschwerden sicherzustellen und dadurch eine zügige Löschung strafbarer Inhalte zu gewährleisten. Flankierend zu diesen gesetzlichen Compliance-Regeln soll zulasten der Anbieter eine umfassende Berichtspflicht betreffend den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte statuiert werden. Ferner sollen die Anbieter verpflichtet werden, einen inländischen Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten zu

benennen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Pflichten ist eine Bußgeldbewehrung vorgesehen.

Das in der Öffentlichkeit heftig diskutierte Vorhaben war lange Zeit auch unter den Koalitionspartnern im Bundestag sehr umstritten. Am Ende verständigten sich die Abgeordneten darauf, den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in einigen Punkten zu ändern. Dabei griffen sie auch Anregungen des Bundesrates aus dessen Stellungnahme vom 2. Juni 2017 auf. Mit den Änderungen werden insbesondere Präzisierungen des Anwendungsbereichs vorgenommen, eine Erweiterung des zeitlichen Spielraums für die Entfernung nicht offensichtlich rechtswidriger Inhalte, die Einführung eines Systems der Regulierten Selbstregulierung und Präzisierungen zum inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Die beiden letztgenannten Punkte, die der Bundestag ergänzt hat, beruhen auf Empfehlungen des Bundesrates, die auf Initiative Hamburgs beschlossen wurden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

#### **TOP 104** Gesetz zur Einführung des Rechts auf **Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz sieht vor, durch Ergänzung von § 1353 BGB klarzustellen, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können. Der Gesetzesbeschluss sieht eine entsprechende Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches vor. Die Neueintragung einer Lebenspartnerschaft wäre dann nicht mehr möglich. Bereits eingetragene Lebenspartnerschaften sollen hingegen bestehen bleiben, können aber in eine Ehe umgewandelt werden. Das Gesetz soll drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Bei der Vorlage handelt es sich um die wortgleiche Bundesratsinitiative der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die im Juni 2015 durch den Bundesrat beim Bundestag eingebracht wurde. Der Rechtsausschuss vertagte die Beratung der Länderinitiative mehrfach. Bis kurz vor der abschließenden 3. Lesung war unklar, ob die erforderliche Mehrheit zur Aufsetzung auf die Plenartagesordnung zustande kommt. Am Ende stimmten 393 von 623 Abgeordneten bei namentlicher Abstimmung und unter Aufhebung des Fraktionszwangs für die Öffnung der Ehe.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

#### **TOP 105** Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der **Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**

Mit dem Gesetz wird das Bundesnaturschutzgesetz an EU-rechtliche Regelungen über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in nationales Recht angepasst. So werden etwa Regelungen für ein Genehmigungssystem für Forschung an invasiven Arten und für Verfahren zur Erstellung der Aktionspläne und der Festlegung von Managementmaßnahmen eingeführt. Zudem werden Regelungen zu Einfuhrkontrollen, Eingriffsbefugnissen und Sanktionen sowie zuständigen Behörden getroffen.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Zudem wurde mit den Stimmen Hamburg eine Entschließung angenommen. Darin wird begrüßt, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde, die EU-weiten Vorgaben zum Umgang mit invasiven Arten zu regeln und zügig Maßnahmen gegen die Einbringung und Ausbreitung von invasiven Arten getroffen werden können. Befürchtet wird jedoch, dass ein effektives Management durch die im Gesetz enthaltene Einvernehmensregelung bei jagdlichen und fischereilichen Maßnahmen mit den Jagdausübungs- und Fischereiausübungsberechtigten erschwert werde. Zudem werden in der Folge deutlich erhöhte Mehrausgaben auf Verwaltungsebene erwartet, ohne dass der Bund angemessene Kompensationsmaßnahmen mitbedacht hat.

**TOP 106** Gesetz zur Modernisierung des Rechts der **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Gesetz dient der Anpassung an EU-Recht und ändert hierfür Regelungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im Bundesberggesetz sowie in weiteren Vorschriften. Die Änderungen betreffen unter anderem die Durchführung der UVP-Vorprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), hier insbesondere die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

**TOP 108** Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (**Netzentgeltmodernisierungsgesetz**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz werden die sogenannten vermiedenen Netzentgelte schrittweise abgeschafft: Zum 1. Januar 2018 soll die Berechnungsgrundlage auf das Entgeltniveau des Jahres 2016 eingefroren werden. Ab dem 1. Januar 2018 sollen die auf der Übertragungsnetzebene anfallenden Kosten für Offshore-Netzanbindung und Erdverkabelung aus der fixierten Berechnungsgrundlage herausgerechnet werden. Die Abschmelzung soll bei Windenergieanlagen und PV-Anlagen („Anlagen mit volatiler Erzeugung“) ab dem 1. Januar 2018 und bei allen anderen Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2022 beginnen. Zudem ist eine bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte ab 2019 schrittweise in einem Zeitraum von vier Jahren vorgesehen. Zum 1. Januar 2023 soll die Vereinheitlichung abgeschlossen sein. Als „Gegenleistung“ werden die Offshore-Anbindungskosten aus den Netzentgelten herausgenommen und künftig über die Offshore-Haftungsumlage geregelt. Diese unterliegt ab 2018 als eigener Kostenbestandteil des Strompreises den Besonderen Ausgleichsregelungen für die Industrie nach dem KWKG. Dies steht noch unter dem Beihilfevorbehalt der KOM.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.



**TOP 109**      Gesetz zur Förderung von **Mieterstrom** und zur Änderung weiterer **Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz führt eine Förderung für sog. Mieterstrom unmittelbar im EEG ein. Dabei handelt es sich um Strom, der in einer Solaranlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Wohngebäude geliefert wird. Der Solaranlagenbetreiber soll nun künftig einen sog. Mieterzuschlag als neue Veräußerungsform des EEG erhalten und zusätzlich einen Erlös aus dem Verkauf seines Stroms an den Letztverbraucher erzielen. Dafür wird von der Vergütung für ins Netz eingespeisten Strom ein angemessener Abschlag abgezogen. Voraussetzung der Förderung mit dem Mieterzuschlag ist, dass mindestens 40 Prozent der Gebäudefläche dem Wohnen dient und die installierte Leistung der auf, an oder in einem Wohngebäude oder einer Nebenanlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang installierten Solaranlagen in der Summe 100 KW nicht überschreitet. Die Vergütungshöhe orientiert sich an den Vergütungssätzen bei der Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung. Der geförderte Zubau wird zur Vermeidung einer Überförderung auf 500 MW installierter Leistung pro Jahr begrenzt. Aus Gründen des Mieterschutzes und zur Förderung wettbewerbsfähiger Preise, sieht das Gesetz eine Trennung von Mietvertrag und Mieterstromvertrag sowie eine Begrenzung der Laufzeit eines Mieterstromvertrages auf ein Jahr vor.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

**B. Initiative der Länder**

**TOP 51**      Entschließung des Bundesrates zur "**Gewaltprävention für gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen**"

Die Entschließung des Landes Brandenburg hat zum Ziel, gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen besser vor physischer und psychischer Gewalt zu schützen, beispielsweise Polizeivollzugskräfte, Rettungs- und Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jobcentern, Sozial- und Finanzämtern sowie Verkehrs-, Gesundheits- oder Pflegediensten. Dabei werden Maßnahmen und Forderungen in Handlungsfeldern wie dem Arbeitsschutz und der Bildung sowie verschiedene Präventionsmaßnahmen aufgezeigt. Zudem soll eine gesamtgesellschaftliche Diskussion über die Wertschätzung für diese Berufsgruppen angeregt werden.

Der Bundesrat hat die Entschließung mit den Stimmen Hamburgs mit der Maßgabe gefasst, dass die Gewaltprävention primäre Aufgabe des Staates sei.

## C. Verordnungen der Bundesregierung

### **TOP 75**      Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (**Kassensicherungsverordnung** - KassenSichV)

Die Kassensicherungsverordnung legt mit untergesetzlichen Regelungen technische Maßnahmen fest, um die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sicherzustellen. Sie bestimmt die Anforderungen an die Protokollierung und Speicherung der digitalen Grundaufzeichnungen sowie an den Inhalt des auszugebenden Belegs und legt fest, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme vom Anwendungsbereich des entsprechenden Gesetzes umfasst werden. Des Weiteren werden die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung, die digitale Schnittstelle und das Zertifizierungsverfahren bestimmt. Von ihrem Anwendungsbereich sind bisher nur elektronische und computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen umfasst.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat der Verordnung zugestimmt. Die Bundesregierung gab darüber hinaus eine Protokollerklärung ab. Um den Bedenken des Bundesrates hinsichtlich des Anwendungsbereichs Rechnung zu tragen, soll noch in diesem Jahr in enger Abstimmung mit den Ländern die Überarbeitung der Verordnung gestartet werden, mit dem Ziel, den Anwendungsbereich auf betrugsanfällige kassenähnliche Systeme auszudehnen, und dabei die Technologieoffenheit zu wahren. Zu den kassenähnlichen Systemen zählen nun auch Taxameter und Wegstreckenzähler.

### **TOP 85**      Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und **anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Die Verordnung enthält - vor dem Hintergrund der Reform der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung - Regelungen zur Anerkennung der mit einer früheren Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 2014 eingeführten unabhängigen Stellen. Die Stellen sollen die Eignung der von den Begutachtungsstellen für Kraftfahreignung eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte und die Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung bestätigen. Das Anerkennungsverfahren für diese unabhängigen Stellen durch die jeweiligen Landesbehörden (einschließlich der Gebühren) soll jetzt mit der Verordnung geregelt werden. Außerdem werden die Definition der Fahrerlaubnisklasse AM (zwei-/dreirädrige Kleinfahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h) geändert (Anpassung an EU-Recht) und die Audiounterstützung bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung unabhängig von einer Schwäche der Lese- und Schreibfähigkeit ermöglicht. Zudem wird klargestellt, dass bestimmte Regelungen der letztmaligen Änderung der Fahrerlaubnisverordnung bzgl. der Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E sowie des Umfangs der C- und D-Klassen erst für ab dem 28.12.2016 erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung finden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs der Verordnung mit zahlreichen, fachlich-technischen und redaktionellen Maßgaben zugestimmt. Zudem stimmte der Bundesrat einem Entschließungsantrag aller Länder zu,

der vor dem Hintergrund des schweren Busunglücks in Bayern am 3.7.2017 zu sehen ist. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, das Bußgeld für das Nichtbilden einer Rettungsgasse auf einen Betrag von mindestens 200 Euro zu erhöhen, einschließlich eines Fahrverbotes von einem Monat, und präventive Maßnahmen zur Bedeutung und Bildung von Rettungsgassen zu ergreifen.

**TOP 89**      Zweite Verordnung zur Änderung der **Mess- und Eichverordnung**

Das seit 1. Januar 2015 geltende neue Mess- und Eichrecht hat sich nach Darstellung der Bundesregierung in den vergangenen zweieinhalb Jahren in der Praxis bewährt. Im Rahmen des Eichvollzugs seien gleichwohl einige redaktionelle Fehler deutlich geworden, die mit vorliegender Verordnung behoben werden sollen. Darüber hinaus wird eine Ausnahmemöglichkeit bei der Verwendung von Messgrößen in die Mess- und Eichverordnung aufgenommen. Danach ist künftig die Verwendung von Messgrößen zulässig, deren Werte aus Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, die mit einem geeichten Messgerät ermittelt worden sind und für die der Regelermittlungsausschuss nach § 46 Mess- und Eichgesetz die Regeln ermittelt hat. Es wird erwartet, dass sich diese Ausnahme insbesondere im Regelungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes positiv auswirkt. Mit der Ergänzung dürfen künftig gespeicherte Gewichtswerte von Kraftfahrzeugen zur Bestimmung von Nettowerten verwendet werden, wenn der Wert der Ladung 20 Euro nicht übersteigt. Dies soll zu einer Entlastung betroffener Wirtschaftsakteure (z. B. Betreiber von Recyclinghöfen, Transport- und Bauindustrie, Landwirte) beitragen. Mit dieser Ergänzung entfällt unterhalb der genannten Wertgrenze ein Wiegevorgang, die Standzeiten verkürzen sich.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs die Verordnung mit der Maßgabe beschlossen, dass eine Bestandsschutzregelung begrenzt auf fünf Jahre für Milchautomaten für die direkte Abgabe von Milch durch den Erzeuger geschaffen werden soll.

Der Bundesrat stimmte zudem gegen die Stimmen Hamburgs einem Plenarantrag Niedersachsens zu, mit welchem gefordert wird, zeitnah dafür Sorge zu tragen, dass Hemmnisse bei der Inverkehrbringung von E-Taxis, die aus dem notwendigen Konformitätsbewertungsverfahren resultieren, beseitigt werden.

**D. Vorlagen aus dem Europäischen Bereich**

**TOP 57**      Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen** in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche

Der Verordnungsvorschlag hat eine bessere Überwachung und Durchsetzung von Binnenmarktvorschriften durch eine gezielte Informationsabfrage durch die Kommission bei Unternehmen zum Ziel. So soll das Binnenmarkt-Informationsinstrument (auch Binnenmarkt-Informationstool genannt) der Kommission ermöglichen, gezielt Daten von Unternehmen, zum Beispiel zur

Kostenstruktur, zur Preispolitik oder zum verkauften Produktvolumen, zu beziehen, wenn ernsthafte Schwierigkeiten bei der Anwendung von Vorschriften in den Bereichen Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei, Transport, Umwelt und Energie bestehen. Weiterhin soll die Nutzung des Instrumentes (Auskunftsersuchen) einen vorherigen Beschluss der Kommission voraussetzen, aus dem unter anderem hervorgehen muss, dass die angefragte Information für die Lösung eines Problems notwendig ist, weshalb das betroffene Unternehmen wahrscheinlich Zugang zu den relevanten Informationen hat und warum die Information nicht auf andere Weise (etwa beim betroffenen Mitgliedstaat selbst) erlangt werden kann. Des Weiteren sollen die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Informationsanfrage informiert und die erforderliche Vertraulichkeit im Umgang mit den Daten von der Kommission zugesichert werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Subsidiaritätsrüge abgelehnt und eine weitergehende Stellungnahme beschlossen. In dieser stellt er fest, dass das Binnenmarkt-Informationssystem weitreichende Eingriffsrechte der Kommission in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten beinhalten könnte und zudem Verwaltungsaufwand erzeuge. Des Weiteren ist er der Auffassung, dass die Maßnahmen für die Zielerreichung zu weitgehend seien. In diesem Zusammenhang wird bezweifelt, dass die Kontroll- und Auskunftsrechte der Mitgliedstaaten nicht ausreichend seien und ist der Meinung, dass vorrangig Systeme der Mitgliedstaaten genutzt werden sollten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften den Mitgliedstaaten obliege und nicht der Kommission.

## TOP 58

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Der von der Kommission Anfang Mai 2017 vorgelegte Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, durch stärkere Koordinierung die Zerstückelung der in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene verfügbaren Informationen, Online-Verfahren und Assistenz-Systeme zu beseitigen und deren Qualität zu verbessern. Dazu ist die Einrichtung eines zentralen Internetportals (Zugangstor) auf EU-Ebene vorgesehen, das Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in die Lage versetzen soll, Informationen über die Vorschriften und Anforderungen einzuholen, die sie aufgrund des nationalen und/oder des Unionsrecht einhalten müssen. Das zentrale digitale Zugangstor soll aus einem von der Kommission verwalteten Portal bestehen, welches auf nationale Webseiten sowie Webseiten der EU verweist. Hierdurch sollen die Nutzerinnen und Nutzer einerseits Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften abrufen können, die in den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Zum anderen sollen Informationen über und Verweise zu Verfahren bereitgestellt werden, die auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene eingerichtet wurden, um diese Rechte ausüben beziehungsweise diese Verpflichtungen und Vorschriften einhalten zu können. Zusätzlich sollen über das Portal Verweise zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten zur Verfügung gestellt werden, die es den Nutzerinnen und Nutzern erlauben, Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den bereitgestellten Informationen und Verweisen zu stellen beziehungsweise zu adressieren.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Subsidiaritätsrüge abgelehnt und eine weitergehende Stellungnahme beschlossen, in der er darauf hinweist, dass vielfältige Anpassungen an bereits bestehende Systeme erforderlich wären und die Kompatibilität der Systeme geprüft werden müsse. Zudem bemängelt er, dass Finanzierungsaspekte der vorgeschlagenen Maßnahmen unzureichend behandelt seien und bezweifelt, dass das genannte Volumen ausreiche. Erbeten werden weitergehend Klarstellungen in Bezug auf die Registrierung der Geschäftstätigkeit in Verbindung mit Eintragungen im Handelsregister. Bezweifelt wird, dass kommunale Ebenen, die in dem Verordnungsvorschlag einbezogen sind, Informationen in einer weiteren EU-Amtssprache zur Verfügung stellen können. Die Rolle eines Nationalen Koordinators zur Durchsetzung wird skeptisch betrachtet.